

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

33. Jahrgang	Erscheinungstag: 1. Februar 2005	Nr. 01/2005
--------------	----------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Anmeldung Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg Sek. I und II mit den integrierten Bildungsgängen des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule | 1, 2 |
| 2. | Anmeldung der Kinder zur Aufnahme in die Kindergärten der Stadt Wassenberg | 3 |
| 3. | Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung und Erfassung | 4 |
| 4. | Einwohnerstatistik von Wassenberg
Stand: 31.12.2004 | 5 |
| 5. | Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung der Stadt Wassenberg;
hier: Um- und Ausbaumaßnahme zur Errichtung einer Offenen
Ganztagsschule an der kath. Grundschule in Wassenberg –
Birgelen | 6 |
| 6. | Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung der Stadt Wassenberg;
hier: Umbau der ehemaligen Ortsvermittlung zum Jugendzentrum,
Wassenberg, Pontorsonallee | 7 |
| 7. | Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW | 8 |

- | | |
|---|----------------|
| 8. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 24. Januar 2005 | 9 – 35 |
| 9. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung des Hotel-Restaurants Burg Wassenberg und 38. Änderung des Flächennutzungsplanes | 36, 37 |
| 10. Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung;
hier: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen – | 38, 39 |
| 11. Einladung zur 4. Ratssitzung am 10. Februar 2005, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25 – 27 | 40 - 42 |

Bekanntmachung

Anmeldung Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg Sek. I und II mit den integrierten Bildungsgängen des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule

1. Sekundarstufe I

Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg hat vom Regierungspräsidenten die Genehmigung erhalten, ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldungen für den neuen 5. Jahrgang werden in der Zeit vom

14. bis 24. Februar 2005

in der Gesamtschule, Birkenweg 2, von der Schulleitung entgegengenommen, und zwar am

Montag,	14.02.2005	14.00 – 17.00 Uhr	Montag,	21.02.2005	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag,	15.02.2005	14.00 – 17.00 Uhr	Dienstag,	22.02.2005	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch,	16.02.2005	14.00 – 17.00 Uhr	Mittwoch,	23.02.2005	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag,	17.02.2005	14.00 – 16.00 Uhr	Donnerstag,	24.02.2005	8.00 – 9.00 Uhr
Freitag,	18.02.2004	14.00 – 16.00 Uhr			
Samstag,	19.02.2005	9.00 – 12.00 Uhr			

Für die Anmeldung sind das Familienstammbuch oder eine **Geburtsurkunde** sowie das **Halbjahreszeugnis** der 4. Klasse mit der Schulformempfehlung der Grundschule mitzubringen. Die Teilnahme des Kindes am Beratungsgespräch ist ausdrücklich erwünscht. Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg umfasst in der Sekundarstufe I die Jahrgänge 5 bis 10, in der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II die Jahrgänge 11 bis 13.

Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Lehr- und Bildungsgang alle Abschlüsse der Sekundarstufen I und II.

Mit der Fachleistungsdifferenzierung wird in der Klasse 7 in den Fächern Englisch und Mathematik begonnen, sie wird in der Klasse 9 in den Fächern Deutsch und Chemie fortgesetzt. Außerdem erfolgt in der Klasse 7 die Wahl des Pflichtfaches I (WP I) in den Bereichen Fremdsprachen (Latein, Französisch), Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Arbeitslehre (Technik, Hauswirtschaft, Wirtschaftslehre), Ästhetische Kommunikation (Musik, Kunst, darstellendes Spiel). In der Klasse 9 wird das Pflichtfach II (WP II) gewählt. Es bietet Wahlmöglichkeiten in Französisch, im kaufmännischen Lernbereich, in Informatik, Naturwissenschaften, Sport, Elektronik, Pädagogik u.a..

2. Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe)

Die Anmeldungen für den 11. Jahrgang werden in der Zeit vom

28. Februar bis 11. März 2005

in der Gesamtschule, Birkenweg 2, von der Schulleitung entgegengenommen und zwar am

Montag,	28.02.2005	9.00 – 15.00 Uhr	Montag,	07.03.2005	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag,	01.03.2005	9.00 – 15.00 Uhr	Dienstag,	08.03.2005	9.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch,	02.03.2005	9.00 – 15.00 Uhr	Mittwoch,	09.03.2005	9.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag,	03.03.2005	9.00 – 15.00 Uhr	Donnerstag,	10.03.2005	9.00 – 15.00 Uhr
Freitag,	04.03.2005	9.00 – 13.00 Uhr	Freitag,	11.03.2005	9.00 – 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung.

In der Sekundarstufe II werden die Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein fortgeführt. Als neu einsetzende Fremdsprache wird Französisch und Niederländisch angeboten. Im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die gymnasiale Oberstufe der Betty-Reis-Gesamtschule als Profileroberstufe geführt. Das bedeutet: Die Schüler/innen bestimmen einen Bildungsschwerpunkt, in dem zwei Fächer vernetzt und fachübergreifend unterrichtet werden. Alle übrigen Fächer und Kurse sind aus dem vielfältigen Kursangebot frei wählbar. Damit können die Schüler/innen ihre persönliche Schullaufbahn nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten und die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bzw. nach der Jahrgangsstufe 11 oder 12 die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erlangen.

In den Fächern Mathematik und Englisch werden in der Jahrgangsstufe 11 Angleichkurse zur besonderen Förderung eingerichtet.

Die Schüler/innen werden von Beratungs- und Profillehrer/innen betreut. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Berufswahl- und Studienberatung. Deshalb absolvieren die Schüler/innen im 11. Jahrgang ein Betriebspraktikum.

Aufgenommen in die Klasse 11 werden Haupt-, Real- und Gesamtschüler/innen, die die Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk erworben haben, sowie Schüler/innen des Gymnasiums mit der Versetzung nach Klasse 11.

Bei der Anmeldung sind das **Familienstammbuch** oder ein **Ausweis** und das **letzte Zeugnis** mitzubringen.

Für Einzelberatungen stehen der Schulleiter, Herr Heinrich Spiegel, und der Oberstufenleiter, Herr Michael Bodmann, zur Verfügung. Individuelle Termine können unter Tel.: 02432/4918 106) vereinbart werden.

3. Allgemeines

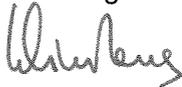
Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg zählt ganzheitliches Lernen zu ihren wesentlichen Unterrichtsprinzipien. Sie wird als Ganztagschule mit einem umfassenden Angebot in der Mittagsfreizeit geführt. Förder- und Forderstunden sowie Freiarbeit gehören ebenso zum pädagogischen Konzept wie ein vielfältiges Angebot von Arbeitsgemeinschaften.

In der Mittagspause wird den Schüler/innen ein kindgerechtes Mittagessen angeboten.

Die Kosten für den Schülertransport gem. § 5 der Schülerfahrtkosten-VO übernimmt der Schulträger der Gesamtschule. Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg steht entsprechend ihrer günstigen Lage auch Schüler/innen aus Nachbarstädten und -gemeinden offen. Für gute Verkehrsanbindung ist Sorge getragen.

Wassenberg, den 19.01.2005

Der Bürgermeister



Winkens

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1987, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt
Roermonder Str. 25-27
41849 Wassenberg**
Mo.-Fr.: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mo.- Do. : 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

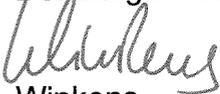
Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wassenberg, 18.01.2005
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.10.2004	Saldo Vormonat	Stand 30.11.2004	Saldo Vormonat	Stand 31.12.2004	Saldo Vormonat
<i>Wassenberg</i>	6.846	+ 1	6.840	- 6	6.834	- 6
<i>Birgelen</i>	3.485	+ 8	3.487	+ 2	3.511	+ 24
<i>Myhl</i>	2.516	+ 4	2.510	- 6	2.528	+ 18
<i>Orsbeck</i>	1.981	- 4	1.968	-13	1.965	- 3
<i>Effeld</i>	1.202	- 8	1.199	- 3	1.205	+ 6
<i>Ophoven</i>	665	- 4	664	- 1	665	+ 1
gesamt:	16.695	- 3	16.668	- 27	16.708	+ 40

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

Hinweis
auf eine öffentliche Ausschreibung
der Stadt Wassenberg

Die Stadt Wassenberg schreibt für die Um- und Ausbaumaßnahme zur Errichtung einer Offenen Ganztagschule an der kath. Grundschule in Wassenberg-Birgelen, Elsumer Weg 6 die Lieferung und Montage einer Trennwandanlage öffentlich aus.

Das Leistungsverzeichnis kann bei der Stadtverwaltung, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg, gegen Einzahlung von **22,00 €** einschl. Zustellung, auf das Konto Nr. 2 205 003 bei der Kreissparkasse Heinsberg BLZ 312 512 20, ab dem 18. Januar 2005 unter Angabe der Haushaltsstelle 062.15010 angefordert werden.

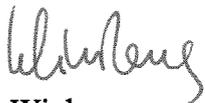
Submissionstermin:

Montag, den 14. Februar 2005 , 11,30 Uhr

Alles Weitere entnehmen Sie dem

- Subreport, Verlag Schawe GmbH, 51101 Köln (Fax 0221 - 9857866)
- Submissionsanzeiger, Postfach 201665, 20243 Hamburg (Fax 040 - 40194031)
- bi-AusschreibungsDienste, Postfach 3407, 24033 Kiel (Fax 0431 – 53592-28)

Wassenberg, den 13. Januar 2005
Der Bürgermeister



Winkens

Hinweis
auf eine öffentliche Ausschreibung
der Stadt Wassenberg

Die Stadt Wassenberg schreibt für den Umbau der ehemaligen Ortsvermittlung zum Jugendzentrum, Wassenberg, Pontorsonallee die Lieferung und Montage eines Treppenliftes öffentlich aus.

Das Leistungsverzeichnis kann bei der Stadtverwaltung, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg, gegen Einzahlung von **20,00 €** einschl. Zustellung, auf das Konto Nr. 2 205 003 bei der Kreissparkasse Heinsberg BLZ 312 512 20, ab dem 18. Februar 2005 unter Angabe der Haushaltsstelle 062.15010 angefordert werden.

Submissionstermin:

Montag, den 14. Februar 2005 , 11⁰⁰ Uhr

Alles Weitere entnehmen Sie dem

- Subreport, Verlag Schawe GmbH, 51101 Köln (Fax 0221 - 9857866)
- Submissionsanzeiger, Postfach 201665, 20243 Hamburg (Fax 040 - 40194031)
- bi-AusschreibungsDienste, Postfach 3407, 24033 Kiel (Fax 0431 – 53592-28)

Wassenberg, den 12. Februar 2005
Der Bürgermeister



Winkens



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar – Dezember 2005
Kreis	Heinsberg
Stadt/Gemeinde	Wassenberg: Wassenberg, Myhl, Orsbeck
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	4802 Wassenberg, 4803 Wegberg, 4902 Heinsberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.* Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

in der Stadt Wassenberg vom 24. Januar 2005

Aufgrund des § 114 a in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW 2004 S. 644), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und des § 2 der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 21. Oktober 2002 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung vom 21. Januar 2005 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wassenberg gelegene und vom Stadtbetrieb Wassenberg verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen:
- a) Waldfriedhof Wassenberg, Bergstraße
 - b) Friedhof Wassenberg, Roermonder Straße (früh. jüd. Gemeinde)
 - c) Friedhof Birgelen, Am Kämpchen
 - d) Friedhof Effeld, Effelder Straße
 - e) Friedhof Orsbeck, Grüner Weg/Johannes-Gehlen-Straße
 - f) Friedhof Ophoven, Marienstraße/Schützenstraße
 - g) Friedhof Myhl, St.-Johannes-Straße
 - h) Friedhof Steinkirchen, Martinusstraße

Für Ehrenfriedhofsteile gilt diese Friedhofssatzung nur insoweit, als im Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Neufassung vom 29.01.1993 (BGBl. I. S. 179) nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Friedhof Roermonder Straße (früh. jüd. Gemeinde) ist außer Dienst gestellt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Wassenberg. Sie dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wassenberg waren oder hier Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, einschließlich Ortsfremde.

- 2 -

Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Wassenberg sind.

- (2) Als ortsfremd (auswärts wohnend) gelten alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Wassenberg haben.

Der Stadtbetrieb Wassenberg kann auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen.

§ 3 Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet wird nicht in Bestattungsbezirke eingeteilt. Für die Bestattung Verstorbener stehen die Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 wahlweise zur Verfügung.

§ 4 Schließung (Benutzungsbeschränkung, Außer- dienststellung, Entwidmung) von Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluß des Rates der Stadt Wassenberg ganz oder teilweise in der Benutzung beschränkt, außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Die Beschränkung der Benutzung des gesamten Friedhofes oder von Friedhofsteilen hat zur Folge, daß keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben werden.

Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

- (3) Jeder Ratsbeschluß über die Beschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung ist entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

- 3 -

- (4) Im Falle der Entwidmung erfolgen die erforderlichen Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechte auf Kosten des Stadtbetriebes Wassenberg.
Die Termine für die Umbettungen sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen.
Außerdem sollen die Umbettungstermine
- a) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wiesengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und
 - b) bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten -soweit erreichbar- rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 4 werden vom Stadtbetrieb Wassenberg kostenfrei hergerichtet. Die bestehenden Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen.

§ 5 Gesamtpläne und Belegungspläne

Die Festlegungen in dem für jeden Friedhof geltenden Gesamtplan sowie in den Belegungsplänen sind verbindlich. Der Gesamtplan enthält die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege sowie die Flure und deren Bezeichnung. Die Flurbelegungspläne enthalten die Lage der Grabstätten und deren nummernmäßige Bezeichnung. Die Festsetzungen über die Gestaltung der Grabstätten erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung.

I. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Stadtbetrieb Wassenberg kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege ohne Genehmigung des Stadtbetriebes Wassenberg mit Fahrzeugen aller Art zur befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg zu fotografieren,
 - e) Druckvorschriften zu verteilen ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - g) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen, Hecken und Absperrungen zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden.
- (3) Der Stadtbetrieb Wassenberg kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist.
- (4) Die ordnungsbehördlichen Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.
- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 verstoßen haben, können vom Stadtbetrieb Wassenberg auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.
§ 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) Zur gewerbsmäßigen Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) für sich oder ihre Geschäftsführer den Nachweis der abgelegten Meisterprüfung oder die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen erbringen.

Der Stadtbetrieb Wassenberg kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an Friedhofs- und Grabanlagen schuldhaft verursachen und stellen den Stadtbetrieb Wassenberg insoweit von allen Ansprüchen frei.

- (3) Unbeschadet des § 7 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen, montags bis freitags bis zur Schließung der Friedhöfe, jedoch nur bis 17.00 Uhr, durchgeführt werden. An Samstagen sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.10. bis 12.00 Uhr mittags Pflegearbeiten an Grabanlagen gestattet.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, auch nicht in den Abfallkörben und Abraumsammelstellen ablagern. Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (5) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, oder bei denen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Stadtbetrieb Wassenberg die Ausübung des Gewerbes auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Wassenberg (Friedhofsverwaltung), die diese Aufgabe für den Stadtbetrieb Wassenberg erfüllt, anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde bzw. die Bescheinigung für die Bestattung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. Leichen und Aschen, die nicht innerhalb dieser Fristen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte, bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg. Diese muss bei Erdbestattungen 48 Stunden vor Ablauf der Frist schriftlich bei der Stadt Wassenberg (Friedhofsverwaltung) vorliegen. Besondere Leistungen der Stadt müssen 48 Stunden vor der Bestattung beantragt werden.
- (3) Der Stadtbetrieb Wassenberg setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Reihenfolge der Anmeldungen regelt die Reihenfolge der Bestattungen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 22 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen bzw. Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Stadtbetrieb Wassenberg auf schriftlichen Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten.
- (2) Die Säрге müssen fest gefugt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Säрге aus dauerhaften Kunststoffen, Metall und anderen schwer vergänglichen Stoffen sind nicht zulässig.
- (3) Die Säрге sollen eine Länge von 2,05 m, eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung dem Stadtbetrieb Wassenberg unaufgefordert mitzuteilen.

- 7 -

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Alle Gräber werden auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Sofern die Bestattung in einer bereits verliehenen Wahlgrabstätte erfolgen soll, müssen die Bepflanzungen und sonstiger Grabschmuck, vorhandene massive Einfassungen usw. mit Ausnahme stehender Grabmale durch den Nutzungsberechtigten oder eine von ihm beauftragte Fachfirma unverzüglich entfernt werden.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeiten

Für die in den einzelnen Stadtteilen gelegenen Friedhöfe gelten für Leichen und Aschen folgende Ruhezeiten bis zur Wiederbelegung:

- | | | | |
|----|---|---|----------|
| 1. | Leichen von Personen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | = | 25 Jahre |
| 2. | Aschen von Personen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | | 25 Jahre |
| 3. | Leichen von Personen ab vollendetem
5. Lebensjahr | = | 30 Jahre |
| 4. | Aschen von Personen ab vollendetem
5. Lebensjahr | = | 30 Jahre |

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb der Stadt Wassenberg sind nicht zulässig. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

- 8 -

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte vorhanden, ist der Antrag von allen gemeinsam zu stellen.
- (4) Mit dem Friedhofsträger ist der Zeitpunkt einer Umbettung abzustimmen.
- (5) Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und an Friedhofsanlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Bei allen auf die Erstbelegung in Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit folgenden Beisetzungen werden die verbliebenen Leichen- und Aschenreste tiefer gebettet.

II. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wassenberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wiesengrabstätten
 - d) anonymen Grabstätten (gilt nur für den Friedhof Wassenberg)
 - e) Wahlgrabstätten
 - f) Wahlgrabstätten in gewünschter Lage
 - g) Urnenreihengrabstätten
 - h) Erbbegräbnisstätten
 - i) Aschenstreu Feld
 - j) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Die Grabstättengröße beträgt 1,20 m x 0,60 m.
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die Grabstättengröße beträgt grundsätzlich 2,10 m x 0,90 m. Andere Maße müssen vorab vom Stadtbetrieb Wassenberg genehmigt werden.
- (3) An Reihengrabstätten haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfrist können die Verfügungsberechtigten die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann vom Stadtbetrieb Wassenberg beseitigt.

§ 16 Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und es wird nur das Anbringen einer Bodengedenkplatte – wie unter § 25 beschrieben – gestattet.

- 10 -

Die genaue Platzierung dieser Gedenkplatte ist mit dem Stadtbetrieb Wassenberg abzustimmen.

- (2) Das Abräumen von Wiesengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfristen können die Verfügungsberechtigten die Bodengedenkplatte auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann vom Stadtbetrieb Wassenberg beseitigt.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche (Urne) zugewiesen werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Aschurne bestattet werden. Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 0,70 m x 0,70 m.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 18

Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind einstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und erhalten keine äußere Kennzeichnung durch Grabmale und dergleichen. Auch sind Bepflanzungen jeglicher Art nicht gestattet.

§ 19

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Wahlgrabstätten können auch vor Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden (gewünschte Lage). Der Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

- 11 -

- (2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten in numerischer Reihenfolge bzw. in gewünschter Lage.
- (3) Die Wahlgrabstättengröße beträgt je Stelle grundsätzlich 2,00 m x 1,00 m. Andere Maße müssen vorab vom Stadtbetrieb Wassenberg genehmigt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine Beschilderung der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Verleihungszeit weiter erworben werden. Noch bestehendes Nutzungsrecht und wieder erworbene Nutzungszeit dürfen jedoch einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten.

Sollten in einer Wahlgrabstätte Verstorbene beigesetzt werden, deren Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit auf volle Jahre (bezugnehmend auf das Ende der bisherigen Nutzungszeit) zu verlängern.

- (7) Der Inhaber des Nutzungsrechtes (Verfügungsberechtigte) kann das Nutzungsrecht nicht auf andere Personen übertragen.

Im Falle seines Ablebens geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten; und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf Kinder und deren Ehegatten,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister.

Innerhalb der Gruppen b) und d) entscheidet das Alter über die Rangfolge im Nutzungsrecht.

Das Nutzungsrecht der unter b) genannten Ehegatten erlischt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wird.

- 12 -

- (8) Entscheidungen über Nutzungsrechte trifft in Zweifelsfällen der Stadtbetrieb Wassenberg.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige haben im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

Als Angehörige gelten die in Abs. 7, Buchstaben a) bis d) aufgeführten Personen.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Verleihungszeit eine Wahlgrabstätte zurückgegeben, so wird für das restliche Nutzungsrecht die anteilige Gebühr erstattet.

Nach der Rückgabe des Nutzungsrechts kann der Stadtbetrieb Wassenberg über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 20 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnengrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbeisetzungen.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Die Grabstättengröße beträgt 1,00 m x 1,00 m.

Es können in einem Urnengrab bis zu 4 Aschen Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

In Sonderfällen ist die Beisetzung einer Asche in einer belegten Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen möglich.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 21 Erbbehräbnisstätten

- (1) Auf Antrag werden Erbbehräbnisstätten für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren verliehen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Erbbehräbnisstätten.

§ 22 Aschenstreufeld

Ein Aschenstreufeld wird nur auf dem Waldfriedhof Wassenberg, Bergstraße, eingerichtet.

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

Dem Stadtbetrieb Wassenberg ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

§ 23 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 179) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

- 14 -

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Nicht zugelassen sind insbesondere:

- a) Bäume,
- b) Einzäunungen jeder Art,
- c) Aufstellen von Bänken,
- d) das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, Splitt, Asche, Kunststoff,
- e) das Aufstellen unwürdiger Gefäße, wie Konservendosen etc.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 25

Wahlmöglichkeiten

Die Grabflure auf den Friedhöfen unterliegen besonderen Gestaltungsanforderungen, die durch die Friedhofssatzung festgelegt sind.

Es werden nach Bedarf auf dem Friedhof Steinkirchen Grabstätten (§ 14 Abs. 2) eingerichtet, die keinen besonderen Gestaltungsanforderungen unterliegen. Dies ist bei der Anmeldung der Bestattung oder beim Wahlgraberwerb festzulegen.

§ 26

Allgemeines

- (1) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Wenn die Anbringung weiterer Inschriften an dem Grabmal nicht möglich ist, können weitere Beisetzungen durch bescheidene, sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnende liegende Platten kenntlich gemacht werden. Zusatzmale müssen aus demselben Material bestehen und dieselbe Bearbeitung aufweisen.

- (2) Die Größe der Grabmale muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muß die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen auf Grabeinteilungen für Erdbeisetzungen 1/5 der bepflanzbaren Grabstättengröße nicht überschreiten. Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
Die liegenden Grabgedenktafeln bei Wiesengrabstätten müssen bündig mit der Rasenfläche angelegt werden, so daß ein Mähen der gesamten Fläche möglich ist.
- (3) Als provisorische Grabmale sind Holztafeln, nicht größer als 30 x 40 cm, erlaubt, sowie Holzkreuze, nicht höher als 60 cm über Erdboden.

§ 27

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale müssen sich hinsichtlich der Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und Gestaltung entsprechend den Grabmalbestimmungen der Umgebung anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natur- oder Kunststeine, Holz (nur handwerklich bearbeitete Male) und Metalle verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
- a) bei allseitig sichtbaren Grabmalen sind alle Sichtflächen gleichwertig zu bearbeiten,
 - b) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Wird zusätzlich ein Sockel verwendet, muß er dieselbe Gesteinsart und Bearbeitung aufweisen,
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sollen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein,
 - d) nicht zugelassen sind Materialien wie Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Ölfarbenanstrich auf Natursteindenkmalen sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Auf den Waldfriedhöfen in Wassenberg und Birgelen ist es nicht gestattet, Grabstätten mit Einfassungen (z.B. Stein, Holz oder Aluminium irgendwelcher Art) zu versehen.

Der Waldfriedhof Myhl ist in seiner Gesamtheit gestaltungsfreier Bereich.

Auf den parkähnlichen Friedhöfen in Orsbeck, Effeld und Ophoven gilt nachfolgende Regelung:

a) Friedhof Orsbeck

Der gesamte Friedhof Orsbeck ist gestaltungsfreier Bereich.

b) Friedhof Effeld

Der alte Friedhofsbereich (Grabfelder A – D) und der neu angelegte Friedhofsbereich (Grabfelder K – M) sind gestaltungsfreie Bereiche; im Friedhofsbereich hinter der Friedhofshalle (Grabfelder F – J) sind nur Heckeneinfassungen erlaubt.

c) Friedhof Ophoven

Der gesamte Friedhof Ophoven ist gestaltungsfreier Bereich.

(5) Grabmale sind in folgenden Abmessungen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

aufrechtes Mal	Höhe bis 0,60 m Breite bis 0,40 m
----------------	--------------------------------------

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:

aufrechtes Mal (mit Ausnahme des Friedhofes in Wassenberg)	Höhe bis 1,10 m Breite bis 0,60 m
--	--------------------------------------

auf den Reihengrabstätten des Friedhofs Wassenberg sind ausschließlich Holzkreuze zulässig

c) auf Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen:

aufrechtes Mal für einstellige Wahlgrabstätten	Höhe bis 1,10 m Breite bis 0,90 m
--	--------------------------------------

aufrechtes Mal für zweistellige Wahlgrabstätten	Höhe bis 1,10 m Breite bis 1,50 m
---	--------------------------------------

aufrechtes Mal für dreistellige Wahlgrabstätten	Höhe bis 1,10 m Breite bis 2,00 m
---	--------------------------------------

- 17 -

d) auf Urnengrabstätten:

liegendes Mal	Tiefe bis 1,00 m Breite bis 1,00 m
aufrechtes Mal	Höhe bis 0,80 m Breite bis 0,60 m

e) auf Urnenreihengrabstätten

liegendes Mal	Tiefe bis 0,70 m Breite bis 0,70 m
---------------	---------------------------------------

f) auf Wiesengrabstätten:

liegendes Mal	Tiefe 0,40 m Breite 0,50 m
---------------	-------------------------------

§ 28**Grabstätten ohne besondere Gestaltungsanforderungen
(nur Friedhof Steinkirchen)**

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 29**Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen den Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung sowie der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten.
- (3) Der Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschl. Grabeinfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- 18 -

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.

§ 30 Anlieferungen

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind den Friedhofsbediensteten auf Verlangen vorzulegen:

- a) die Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen und Grabeinfassungen,
- b) Berechtigungsnachweis zur Nutzung der städt. Friedhöfe zwecks Ausübung des Gewerbes

§ 31 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu befestigen. Die Oberkante des Fundamentes muß mindestens 5 cm unter der Geländehöhe liegen.
- (2) Die Fundamentierung der Grabeinfassungen darf nicht im Grabbereich vorgenommen werden. Die Maße der Einfassung sind an die satzungsmäßig festgesetzte Grabgröße gebunden.

§ 32 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-, Urnenreihen- und Wiesengrabstätten der Antragsteller, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei akuter Gefahr kann der Stadtbetrieb Wassenberg auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Stadtbetrieb Wassenberg berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Sichergestellte Grabmale oder Teile davon werden nicht länger als 3 Monate aufbewahrt.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie stellen insoweit den Stadtbetrieb Wassenberg von allen Ansprüchen frei.
- (4) Der Stadtbetrieb Wassenberg übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen angerichtet werden.

§ 33 Entfernung

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Stadtbetriebes Wassenberg. Sofern Wahlgrabstätten vom Stadtbetrieb Wassenberg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Grabmale, die der Genehmigung nicht entsprechen, sind innerhalb der vom Stadtbetrieb Wassenberg gesetzten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Stadtbetrieb Wassenberg diese Grabmale auf Kosten des Antragstellers entfernen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 34 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8, Abs. 4, Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe der Grabhügel darf 10 cm nicht überschreiten. Die Art ihrer Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Wahl- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Wochen nach der Belegung, Wahl- und Urnengrabstätten sofort nach Erwerb der Nutzungsrechte oder innerhalb von zwei Monaten nach jeder Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und gepflegt werden.
- (6) Der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze kann auf Kosten der Berechtigten angeordnet werden.
- (7) Der Stadtbetrieb Wassenberg kann verlangen, dass die Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit die Grabstätte abräumen.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätten obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg.

§ 35 **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 32, Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung des Stadtbetriebes Wassenberg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Stadtbetrieb Wassenberg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahl-, bzw. Urnengrabstätten wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung vom Stadtbetrieb Wassenberg entzogen. Nach Abräumung der Gräber bzw. Entziehung des Nutzungsrechtes fällt das gesamte Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Stadtbetriebes Wassenberg. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche wird in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hingewiesen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Stadtbetrieb Wassenberg den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen, Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 36

Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen

- (1) Die Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung und dürfen nur mit Erlaubnis des Stadtbetriebes Wassenberg oder in Begleitung eines Friedhofsbediensteten benutzt bzw. betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten aufsuchen. Am Tage der Beisetzung ist ein Öffnen der Särge nicht mehr gestattet. Im übrigen werden Särge ständig geschlossen gehalten.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in besonderen Leichenzellen aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Verstorbene, bei denen seit Eintritt des Todes bereits 120 Stunden verstrichen sind, müssen in die dafür vorgesehenen Kühlräume aufgenommen werden.
- (5) An meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene, sowie solche, bei denen seit Eintritt des Todes bereits 120 Stunden verstrichen sind, können auf ordnungsbehördliche Anordnung ohne Aufnahme in einem Leichenraum direkt beigesetzt werden.
- (6) Die Herausgabe eines/r ordnungsgemäß aufgenommenen Verstorbenen bedarf einer schriftlichen Anordnung der dazu befugten Behörden oder Anstalten.

§ 37

Friedhofshallen und Trauerfeiern

- (1) Alle Beisetzungen und Bestattungen erfolgen von den Friedhofshallen aus; Ausnahmen sind nur mit ordnungsbehördlicher Zustimmung möglich.
- (2) Trauerfeiern finden in den dafür vorgesehenen Friedhofshallen statt.

- (3) Die Benutzung von Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und Gesangdarbietung und Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg.
- (5) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht zulässig.

§ 38 Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Stadtbetrieb Wassenberg zu beantragen.

§ 39 Besondere Beisetzungsriten

Erfordert die Beisetzung von Angehörigen bestimmter Konfessionen besondere Beisetzungsriten, so ist hierüber in Anlehnung an die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

IX. Schlußvorschriften

§ 40 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Stadtbetrieb Wassenberg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Sollen nach Inkrafttreten dieser Satzung Grabstätten hergerichtet, Denkmale aufgestellt oder Einfassungen verlegt werden, gilt diese Satzung.

- 24 -

§ 41 Haftung

Der Stadtbetrieb Wassenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenso haftet der Stadtbetrieb Wassenberg nicht für Schäden an Grabzubehör bei Öffnen und Schließen von Gräbern.

Der Stadtbetrieb Wassenberg überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der vom Stadtbetrieb Wassenberg verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Genehmigung des Stadtbetriebes Wassenberg Wege mit Fahrzeugen befährt (ausgenommen Kinderwagen und/oder Rollstühle), Waren und gewerbliche Dienst anbietet, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung ausführt, gewerbsmäßig fotografiert, Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt, Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Einfriedigungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Tiere mitbringt, sofern es sich nicht um an der Leine geführte Hunde handelt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 gewerbsmäßige Arbeiten ausführt, ohne den dort vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen,

- 25 -

4. als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 3 und 4 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der dort vorgeschriebenen Zeiten durchführt, dort Abraum ablagert oder Maschinen und Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
5. als Nutzungsberechtigter entgegen § 11 Abs. 2 Bepflanzungen, sonstigen Grabschmuck sowie massive Einfassungen nicht unverzüglich entfernt bzw. entfernen lässt,
6. entgegen § 13 Abs. 4 den Zeitpunkt einer Umbettung nicht mit dem Friedhofsträger abspricht,
7. entgegen § 24 auf Grabstätten Bäume pflanzt, Einzäunungen (jeder Art) errichtet, Bänke aufstellt, eine Grabstätte mit Kies, Splitt, Asche oder Kunststoff betreut oder unwürdige Gefäße, wie Konservendosen etc. aufstellt,
8. entgegen § 27 Abs. 1 bis 3 für Grabmale Materialien verwendet oder verarbeitet, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen,
9. entgegen § 27 Abs. 4 Grabstätten mit Einfassungen versieht,
10. entgegen § 27 Abs. 5 die dort vorgeschriebenen Grabmalabmessungen überschreitet,
11. entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetriebes Wassenberg ein Grabmal errichtet oder verändert,
12. entgegen § 30 den Friedhofsbediensteten auf Verlangen nicht den genehmigten Antrag auf Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen und den Berechtigungsnachweis zur Nutzung der städt. Friedhöfe zwecks Ausübung des Gewerbes vorlegt,
13. entgegen § 31 Grabmale fundamentierte und befestigt, ohne den dort vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen,
14. entgegen § 34 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 22 herrichtet und dauernd instandhält,
15. entgegen § 37 Abs. 4 auf dem Friedhof ohne Genehmigung des Stadtbetriebes Wassenberg Musik- und Gesangdarbietungen sowie Lautsprecherübertragungen vornimmt.

- 26 -

- (2) Die vorstehend aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1987, S. 602) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg tritt am 01. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wassenberg vom 15. Februar 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 24.01.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand des Stadtbetriebes Wassenberg, Rathaus, Roermonder Str. 25, 41849 Wassenberg geltend gemacht werden.

Wassenberg, den 24.01.2005



Winkens
Vorsitzender des
Verwaltungsrates



Bekanntmachung

Betreff: Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung des Hotel-Restaurants Burg Wassenberg und Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 18.01.2005 beschlossen, für den o.g. Bereich gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für den bisher unbeplanten Innenbereich an der Kirchstraße / Küstersgäßchen zur Erweiterung des vorhandenen Hotel-Restaurants.

Dieser Bebauungsplan soll die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) enthalten.

Das in der Gemarkung Wassenberg, Flur 11, liegende Plangebiet ist auf das Flurstück 109 begrenzt.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 70 „Erweiterung Burg Wassenberg“ und umfasst eine Fläche von ca. 1.300 m².

Der Flächennutzungsplan wird parallel in einem 38. Änderungsverfahren geändert.

Auf den beigefügten Übersichtsplan wird verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

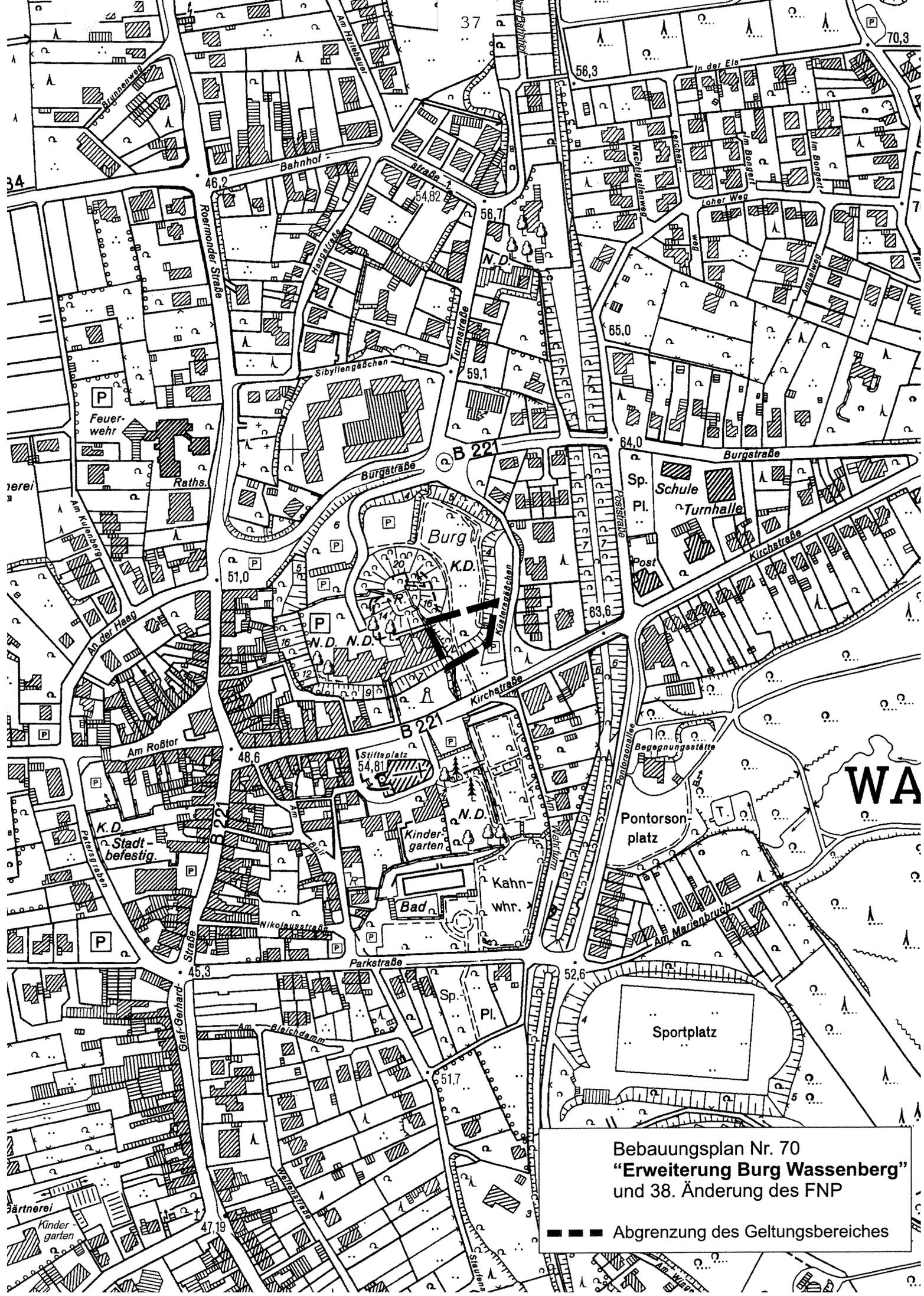
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 26. Januar 2005

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 70
"Erweiterung Burg Wassenberg"
und 38. Änderung des FNP

■■■■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Betreff: **Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung:**
hier: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergie-
anlagen-

Der Rat der Stadt Wassenberg hat die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem 19. Änderungsverfahren beschlossen.

Von diesem Änderungsverfahren sind einzelne Grundstücksbereiche in der Gemarkung Birgelen, Flur 11, betroffen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Allgemeines Ziel des Änderungsverfahrens ist die künftige Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen.

Am 18.01.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg die vorgezogene Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung kann vom

14. Februar bis 28. Februar 2005

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung, Zimmer 204, eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

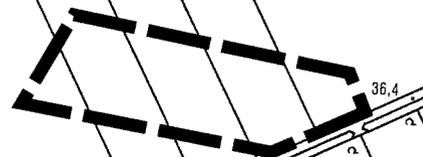
Wassenberg, den 25. Januar 2005

Der Bürgermeister



Winkens

Eulenbusch



Bauhof

Bingeler Bach

Lohnoster Straße

Industrieallee

IA-K 34 Redweg

Rurteistraße

Rurteistraße

Lothar Weg

Lgpl. Forst

Kleine Bennoh

Lgpl.

Lgpl.

19. Änderung des Flächennutzungsplanes
Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen

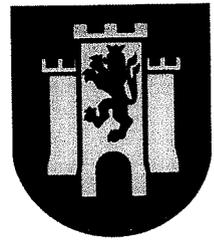


Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung

STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister



Einladung

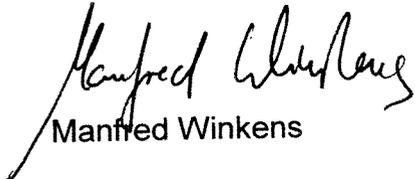
Zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, dem 10. Februar 2005, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, 28. Januar 2005

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
4. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2005 mit Finanzplan und Investitionsprogramm 2004 bis 2008 (TOP 2 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 20.01.2005)
5. Ergänzungswahlen der Mitglieder in die Ausschüsse:
 - a) Kultur- und Sportausschuss
 - b) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
6. Wahl bzw. Benennung der Mitglieder zur Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaftsrechte in Gremien:
 - a) Partnerschaftspräsidium als Vertretungsgremium des Rates der Stadt Wassenberg
 - b) Schulverbandsversammlung des Sonderschulzweckverbandes für Lernbehinderte
7. Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelener Straße/Alte Bahn“, 2. vereinfachte Änderung;
hier: Satzungsbeschluss
(TOP 7 der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 18.01.2005)
8. III. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
(TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 20.01.2005)
9. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wassenberg
(TOP 4 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 20.01.2005)
10. Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
(TOP 5 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 20.01.2005)
11. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Wassenberg
(TOP 6 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 20.01.2005)
12. Zusammenlegung der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule und der Kath. Grundschule St. Georg in der Ortschaft Wassenberg
(TOP 4 der Schulausschusssitzung vom 26.01.2005)
13. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 26.01.2005;
hier: Umwandlung der Kath. Grundschule St. Georg, der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule, der Kath. Grundschulen Orsbeck und Myhl in offene Ganztagschulen;
(TOP 5 der Schulausschusssitzung vom 26.01.2005)

II. Nichtöffentlicher Teil

14. Beratung und Beschlussfassung über die Personalausschusssitzung vom 19.01.2005 (TOP 4-6)
15. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
16. Mitteilungen des Bürgermeisters